

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 10 / 2018 vom 31. Oktober 2018
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Herr Johann Schwinn

Straßenwärter i. R.

ist am 18.06.2018 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 21. Juni 2018

Für den Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat
Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender

Herr Georg Hartmann

Technischer Angestellter i. R.

ist am 09.09.2018 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 27. September 2018

Für den Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat
Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Kraftloserklärung Sparbuch;
Andrea Ambos-Pflaum
Seite 80

Kraftloserklärung Sparbuch;
Michael Böning
Seite 80

HHS 2018 Zweckverbandes Berufsschulen Stadt
und Landkreis Bamberg
Seite 80

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsver-
fahren für Herrn Norbert Wunner, Voitmannsdorf
31, 96167 Königsfeld
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Geset-
zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPg)
Seite 80 - 81

HHS 2018 Zweckverband zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe
Seite 81 - 82

Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung der Umweltver-
träglichkeit der Grundwasserentnahme aus den
Brunnen 1-3 und 5 zur Eigenwasserversorgung
der Veit Dennert KG -Werk Schlüsselfeld-
Seite 82

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Wesentliche Änderung der Anlage zur Behand-
lung und Verarbeitung von Milch der Milchhof
Albert GmbH & Co. KG am Standort Grumbach-
straße 12, 96110 Scheßlitz
Seite 83

Kraftloserklärung Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3214985693 Frau Andrea Abos-Pflaum

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlasse-
ne Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Ein-
spruchsfrist Rechte Dritte nicht geltende gemacht
wurden.

Bamberg, 18.10.2018

Landratsamt Bamberg

Kraftloserklärung Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3213951647 Michael Böning

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlasse-
ne Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Ein-
spruchsfrist Rechte Dritte nicht geltende gemacht
wurden.

Bamberg, 18.10.2018

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bam- berg für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Be-
rufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg wurde
am 2. August 2018 von der Regierung von Ober-
franken rechtsaufsichtlich gewürdigt und im Ober-
fränkischen Amtsblatt Nr. 10/2018 amtlich be-
kanntgegeben.

Bamberg, 01.10.2018

Landratsamt Bamberg

Immissionsschutzrechtliches Genehmi- gungsverfahren für Herrn Norbert Wunner, Voitmannsdorf 31, 96167 Königsfeld Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPg)

Herr Norbert Wunner, Voitmannsdorf 31, 96167
Königsfeld, betreibt auf dem Betriebsgrundstück
Fl.-Nr. 359 der Gemarkung Voitmannsdorf in der
Gemeinde Königsfeld eine mit baurechtlichem
Bescheid vom 27.10.2011 (Az. 20110035) ge-
nehmigte Anlage zur Erzeugung und Verwertung
von Biogas. Die Anlage hat bisher eine Feue-
rungswärmeleistung von 0,657 MW.

Das Betriebsgelände liegt ca. 500 m südwestlich
von Voitmannsdorf im Außenbereich.

Das Anlagengrundstück liegt außerhalb von Was-
serschutz- oder Überschwemmungsgebieten. Es
sind weder Boden- noch Baudenkmale im Umfeld
der Anlage bekannt.

Das Betriebsgelände liegt innerhalb des Land-
schaftsschutzgebietes „Fränkische Schweiz - Vel-
densteiner Forst“. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a der
LSG-Verordnung ist die Errichtung, Erweiterung
oder wesentliche Änderung der äußeren Gestal-
tung von baulichen Anlagen im Landschafts-
schutzgebiet erlaubnispflichtig. Von dem Vorhaben
gehen unter Berücksichtigung von in der Stellung-
nahme der Unteren Naturschutzbehörde genann-
ten Auflagen keine Handlungen aus, die dem
Schutzzweck des LSG zuwiderlaufen. Die Erlaub-
nis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung
kann erteilt werden.

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 29.03.2018 beantragt Herr Norbert Wunner die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage um einen zweiten Biogasmotor. Durch die geplanten Änderungen erhöht sich die Feuerungs-wärmeleistung der Anlage auf maximal 1,314 MW. Die jährliche Biogaserzeugungsmenge beträgt ca. 0,77 Mio. Normkubikmeter im Jahr.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles stattgefunden. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, sofern die Anlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird.

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern die Eingriffe in Natur und Landschaft antragsgemäß kompensiert werden.

Laut Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind durch die geplante Änderung keine denkmalschutzfachlichen Belange berührt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 25.09.2018

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe hat am 31. Juli 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 19. September 2018 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur

nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Rathaus Reckendorf, 96182 Reckendorf, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit

Art. 63 ff der Gemeindeordnung, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	189.572 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	151.497 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	38.075 €
 2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einnahmen von	166.398 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	90.450 €
und einem Saldo von	75.948 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einnahmen von	75.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 118.500 €
und einem Saldo von	- 43.500 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einnahmen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 31.800 €
und einem Saldo von	- 31.800 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 648 € |
- ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € Euro festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000 € Euro festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Reckendorf, 17.10.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
Reckendorf Gruppe
Deinlein
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze; Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1-3 und 5 zur Eigenwasserversorgung der Veit Dennert KG -Werk Schlüsselfeld-

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf. Die bisherige beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahmen durch die Veit Dennert KG zur betrieblichen Eigenwasserversorgung mit Brauchwasser (Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 15. Januar 1996, geändert am 26. Oktober 2006) ist durch Ablauf der zeitlichen Befristung zum 31. Juli 2016 erloschen.

Auf entsprechenden Antrag wurde der Firma Veit Dennert KG mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 12. Oktober 2018 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus den

Brunnen 1 (Fl.Nr. 564, Gmkg. Schlüsself.)
bis zu max. 1,16 l/s, 18 m³/d u. 2.000 m³/a

Brunnen 2 (Fl.Nr. 435, Gmkg. Schlüsself.)
bis zu max. 10,0 l/s, 110 m³/d u. 6.000 m³/a

Brunnen 3 (Fl.Nr. 567/4, Gmkg. Schlüsself.)
bis zu max. 1,16 l/s, 2 m³/d u. 100 m³/a

Brunnen 5 (Fl.Nr. 503/504, Gmkg. Schlüsself.)
bis zu max. 2,5 l/s, 60 m³/d u. 2.500 m³/a

für weitere 10 Jahre neu erteilt.

Vorab wurde eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die beantragte Grundwasserentnahme ist nach Anlage Nr. 13.3.3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Naturpark Steigerwald). Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 12.10.2018

Landratsamt Bamberg

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch der
Milchhof Albert GmbH & Co. KG am
Standort Grumbachstraße 12, 96110
Scheßlitz**

Die Milchhof Albert GmbH & Co. KG, Grumbachstraße 12, 96110 Scheßlitz, hat mit Schreiben vom 8. August 2018 beim Landratsamt Bamberg die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch am oben genannten Standort beantragt. Es soll die Errichtung einer Umkehrosmoseanlage zur Herstellung von Magermilchkonzentrat genehmigt werden. Die Gesamtdurchsatzleistung am Standort liegt gemäß Antragsunterlagen bei maximal ca. 850.000 kg/d.

Die Antragsunterlagen wurden am 17. Oktober 2018 um weitere Pläne und Beschreibungen des Vorhabens ergänzt. Den Unterlagen beigelegt ist ein Gutachten zu schalltechnischen Untersuchungen der Anlage.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg.

Für das Vorhaben ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag der Milchhof Albert GmbH & Co. KG vom 8. August 2018 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 5. November 2018 bis einschließlich 4. Dezember 2018 beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, Zimmer H 334, Hauptgebäude 3. Stock, 96052 Bamberg zu den Dienstzeiten aus und können dort eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 3. Januar 2019 bei der oben genannten Stellen schriftlich erhoben werden. Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber der Antragstellerin und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen das Vorhaben formgerecht Einwendungen erhoben, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 6 BImSchG zu entscheiden, ob zur Erörterung der Einwendungen ein gemeinsamer Termin mit der Antragstellerin und den Einwendern durchgeführt wird.

Sollte die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am 24. Januar 2019, 10.00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, erörtert. Dieser Erörterungstermin ist öffentlich.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsunterlagen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bamberg, 22.10.2018

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

